



Richtlinie

Pfarrstellen (Vakanz, Stellvertretung, Wahl)

Vom Kirchenrat erlassen am 12. September 2006 (Stand 1. April 2014)

Für die geordnete Regelung bei einem Stellenwechsel von Pfarrpersonen legt der Kirchenrat in seiner Funktion als Aufsichtsorgan folgende Grundlagen fest:

A) Austritt

Art. 1 Kündigung

Eine Kündigung ist der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.

Art. 2 Prüfung Kirchgemeindearchiv

Bei jedem Pfarrwechsel erfolgt die Prüfung des Kirchgemeindearchivs durch den Kirchenrat (Art. 43, Abs. 3 KO).

B) Stellvertretung

Art. 3 Genehmigung

- 1 Die Stellvertretungsregelung ist vom Kirchenrat zu genehmigen und kann nur von Personen versehen werden, denen der Kirchenrat die Zulassung erteilt hat (Art. 23, Abs. 2d) KV, Art. 26, Abs. 2 und 3 KV, sowie Art. 55, Abs. 1 KO und Art. 60, Abs. 1 KO).
- 2 Für die Zulassung sind die Ordinationsurkunde und das Wahlfähigkeitszeugnis einzureichen.
- 3 Für die Genehmigung der Stellvertretungsregelung ist auf der Geschäftsstelle ein Formular erhältlich.

Art. 4 Vorgehen

- 1 Der Kirchenrat entscheidet nach dem Vorliegen des schriftlichen Antrages über die Zulassung. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.
- 2 Erst danach kann die Anstellung durch die Kirchenvorsteherschaft erfolgen (Art. 31, Abs. 3 KV).

Art. 5 Dauer

Die Anstellung als Stellvertretung ist auf maximal zwei Jahre begrenzt. (Art. 56, Abs. 3 KO).

C) Neubesetzung**Art. 6 Pfarrwahlkommission**

- 1 Für die Neubesetzung einer Pfarrstelle empfiehlt der Kirchenrat die Einsetzung einer Pfarrwahlkommission.
- 2 Die Pfarrwahlkommission kann von der Kirchenvorsteherschaft oder der Kirchgemeindeversammlung eingesetzt werden, sofern das Kirchgemeindeglement dieses nicht abschliessend regelt.

Art. 7 Stellenausschreibung

- 1 Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben (Art. 4 Reglement Anstellung und Besoldung 3.10).

Art. 8 Zulassung

- 1 Vor dem Antrag auf Erteilung der Zulassung wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Kirchenrat empfohlen, um abzuklären ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.
- 2 Dem Antrag um Erteilung der Zulassung sind die Ordinationsurkunde, das Wahlfähigkeitszeugnis und die üblichen Bewerbungsunterlagen beizulegen.
- 3 Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn die Bedingungen gemäss Art. 55, Abs. 1 bis 3 KO erfüllt sind, siehe auch nachfolgenden Art. 9, Pfarrpersonen mit ausländischen Abschlüssen.
- 4 Für die Erteilung der Zulassung muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen eingeplant werden. Der Entscheid des Kirchenrates wird schriftlich zugestellt.

Art. 9 Pfarrpersonen mit ausländischen Abschlüssen¹

- 1 Für Personen mit ausländischen Studienabschlüssen (auch mit Schweizerbürgerrecht) gelten besondere Bestimmungen.
- 2 Diese legt der Kirchenrat im Anhang I zu dieser Richtlinie fest.

¹ Geändert am 1. April 2014

Art. 10 Wahl und Anstellung

- 1 Über die Anstellung von Gemeindepfarrpersonen entscheiden die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde (Art. 31, Abs. 2 KV und Art. 48, Abs. 3 KV sowie Art. 56, Abs. 1 KO).
- 2 Ein Wahlvorschlag darf erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn der Kirchenrat die Zulassung erteilt hat.
- 3 Die Anstellung von Pfarrpersonen ist unbefristet mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten (Art. 56, Abs.1 KO und Art. 7, Abs. 3 RAB 3.10).

Art. 11 Anstellungsvertrag und Stellenprofil

- 1 Es wird empfohlen, die Details der Anstellung (Anstellungsvertrag und Stellenprofil) vor der Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung festzulegen.
- 2 Erst nach erfolgter Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung kann die Anstellung durch die Kirchenvorsteherschaft erfolgen (Art. 56, Abs. 1 KO).
- 3 Für die Erstellung von Anstellungsvertrag und Stellenprofil sind auf der Geschäftsstelle oder unter ref-arai.ch Vorlagen erhältlich.
- 4 Für die Festlegung des Pensums ist die Dokumentation «Empfehlungen des Kirchenrates zur Bemessung von Pfarrstellen» zu beachten.

Art. 12 Einsetzung

- 1 Die Einsetzung einer Pfarrperson erfolgt im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes durch ein Mitglied des Kirchenrats.
- 2 Für die Vereinbarung des Termins und zur Vorbesprechung des Gottesdienstes ist frühzeitig mit der Geschäftsstelle Kontakt aufzunehmen.

D) Schlussbestimmungen

Art. 13 Kontaktperson

Bei Fragen ist die verantwortliche Person des Kirchenrates zu konsultieren.

Art. 14 Inkrafttreten und aufgehobene Regelungen

- 1 Die Richtlinie Pfarrstellen tritt auf den 1. Oktober 2006 in Kraft.
- 2 Gleichzeitig werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Anhang I (Seiten 5 und 6), Ergänzung zu Art. 9

Anhang I²

Beschluss Kirchenrat vom 17. April 2007, 10. Juni 2008 und 1. April 2014

Ergänzung zu Art. 9 Pfarrpersonen mit ausländischen Abschlüssen

Ergänzung zu den «Empfehlungen an die Konkordatskirchen betreffend Erteilung der Wählbarkeit an Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Ausland ausgebildet worden sind», verabschiedet von der Konkordatskonferenz am 2. Dezember 2005 (Punkte 2 und 4):

Die Begleitung von Pfarrpersonen mit ausländischen Abschlüssen bis zum abschliessenden Kolloquium durch den Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell und zur allfälligen Erteilung der Wahlfähigkeit für das Gebiet der Landeskirche dauert zwei Jahre.

Eine Ausbildungspfarrperson hat die Aufgabe, die im Ausland ausgebildete Pfarrperson als Mentor zu begleiten und sie zu beurteilen.

Die damit betraute Ausbildungspfarrperson informiert den Kirchenrat nach einem Jahr mit einem Zwischenbericht und nach zwei Jahren mit einem Schlussbericht.

Die Ausbildungspfarrperson visitiert pro Halbjahr je einen Anlass aus den vier Kompetenzfeldern Bildungsveranstaltung, Gottesdienst, KIVO-Sitzung, Seelsorgegespräch. Nach jeder Visitation gibt die Pfarrperson mit ausländischem Abschluss eine Selbsteinschätzung ab und erhält von der Ausbildungspfarrperson ein differenziertes Feedback.

Die Pfarrperson mit ausländischem Abschluss ist verpflichtet, aus dem Programm der Weiterbildung in den ersten Amtsjahren (WeA, FeA, CeA) den Kurs für Pfarrpersonen aus dem Ausland oder einen Kurs für ausländische Pfarrpersonen aus dem Angebot der Arbeitsstelle Pastorales der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen zu besuchen.

² Geändert am 1. April 2014

Kosten:

| | Form | Rhythmus | Kosten Ansatz CHF 70.00 pro Gespräch |
|--------------------|-------------|---------------|--|
| 1. Halbjahr | 6 Gespräche | monatlich | 420.00 |
| 2. Halbjahr | 3 Gespräche | zweimonatlich | 210.00 |
| 3. und 4. Halbjahr | 4 Gespräche | dreimonatlich | 280.00 |

| Pro Halbjahr je 1 Besuch von: | Total h | Kosten |
|--|---------|--------|
| 1 Bildungsveranstaltung: Unterrichtsstunde oder Erwachsenenbildungs-Anlass (4 x 3h) | 12h | 840.00 |
| 1 Gottesdienst 4 x 2h | 8h | 560.00 |
| 1 Kivo – Sitzung 4 x 3h | 12h | 840.00 |
| 1 begleitetes Seelsorgegespräch oder die Bespre- chung eines Seelsorgeprotokolls 4 x 2h | 8h | 560.00 |
| Verfassen der Berichte 2 x 6h | 12h | 840.00 |

Für die Begleitung einer Pfarrperson mit ausländischem Abschluss ist mit Gesamtkosten von ca. CHF 7'000.00 zu rechnen.

Die Kosten werden zu je 50% von der Kirchgemeinde und von der Landeskirche getragen.

3

Ansprechperson

Ansprechperson für alle weiteren Fragen ist die verantwortliche Person des Kirchenrates.

³ Gelöscht am 1. April 2014